

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 - 2022 II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Marz ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August 2022 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

## Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

### A) Zulässigkeit

I. Die Revision ist gegen das erstinstanzliche Urteil des AG Paderborn als Sprungrevision statthaft, §§ 312, 335 StPO.

II. Der nun gewählte Verteidiger ist zur Rechtsmittel-einlegung berechtigt, §§ 296 I, 297.

III. Aufgrund seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter Strafandrohung zur Deputierung ist der Angeklagte auch allgemein beschwerbar.

<sup>1</sup> Folgende §§ ohne Angabe sind solche der StPO.

hier besser noch auf Bedingtheit d. Rechtsmittelwechsels eingehen

IV Die Revision moch  
darber hinaus, for- und  
fibergewalt eingelegt werden sein  
bzw. eingelegt werden knnen,  
§ 341 I

Das aus § 341 I folgende  
Schriftformanforderung kann dabei  
auch durch ein Telefax gewahrt  
werden, soweit dieses im  
Original unferzeichnet wird, da  
auch in diesem Fall eine  
unzweifelhafte Zuordnung zum  
Verwender und eine Abgrenzung  
zum bloen Entwerfer  
mglich sind. Die Funktion  
des Schriftformanforderunges  
ist daher gewahrt.

Das Telefax des Verteidigers  
erfolgte auch vor Ablauf  
der mit Verkndung des Urteils  
am 28.11.16 und am 5.12.16  
endenden Einlegungsfrist, § 343 I

V Es moch zudem mglich  
sein, die Revisionsbegrndung  
frh zu wahren, § 345

nur  
eigentliche Ur-  
teilsgewalt aber  
ja nicht zwingend  
wahr.

ein Urteil nicht  
bis Ablauf d.  
Einzugsfrist  
gestellt sei!

Da das Urteil nicht binnen  
eines Monats nach Ablauf  
der Revisionseinlegungsfrist,  
die am 5. 1. 12<sup>U</sup> endete,  
gestellt wurde, beginnt die  
Frist nach § 345 I 2 mit  
Urteilsstellung.

Das Urteil wurde am 6. 1  
gestellt, sodass die Frist am  
6. 2. endet würde.

Indes darf das Urteil nach  
§ 270 IV nicht gestellt  
werden bevor das Protokoll  
fertiggestellt worden ist.

Das Protokoll wurde aber  
anliegen § 271 I allein  
von den Richter und nicht  
von U-Präsidenten der  
Gerichtsstelle unterschrieben.  
Frist durch die Unterschrift  
steht dem U-Präsidenten  
die Verantwortung für die  
Richtigkeit, sodass das Protokoll  
bei fehlender Unterschrift nicht  
als fertiggestellt angesehen  
werden kann. Die Bestellung  
ist daher aufgrund des

Verstoß gegen § 273 II  
unzulässig. Mangels wirksamer  
Zustellung hat die Frist des  
§ 345 I 2 noch nicht  
begonnen.

~~Daneben könnte aber auch~~  
~~ein W~~

III. Die Revision ist zulässig.

B) Begründetheit

Die Revision ist dann begründet,  
wenn die Verfahrensvoraussetzungen  
nicht vorliegen und/oder  
entweder Verfahrensfehler und/oder  
Sachfehler gerügt werden  
können, vgl. § 344 II.

I. Verfahrensvoraussetzungen

Der Verfahren vor dem  
Strafrichter bei- Amtsgericht  
Doch könnte dessen  
sachliche Unzuständigkeit  
aufgegriffen werden.

Bei der sachlichen Zuständigkeit handelt es sich um eine von Amts wegen zu jedem Zeitpunkt zu prüfende Verhaltensvorsorge.

Der Angeklagte wurde auch wegen Beihilfe zu <sup>Versuchen</sup> räuberischer Erpressung verurteilt, wobei es sich um einen Verbrechenstatbestand handelt, vgl. §§ 249, 255, 12 I. Für Verbrechen ist der Strafrichter nach § 25 GVG nicht zuständig.

Indes beurteilt sich die sachliche Zuständigkeit des Richters auf Grund der Urteilsaufstellungen nach objektiven Gesichtspunkten. Es kommt darauf an, ob der Richter bei zurechnender Beurteilung der Tat sachlich zuständig war.

Die Feststellungen müssen insoweit eine Verurteilung wegen Beihilfe zu versuchten räuberischer

Erpressung tragen.

Eine vollendete räuberische Erpressung als Haupttat kommt nicht in Betracht, da der Ziemann (?) lediglich einen Scheinschein unterzeichnete.

Dadurch ist es aber noch nicht zu einer für einen Vermögensmachtigen i.S.d. § 253 erforderlichen Vermögensminderung gekommen, da kein etwaiger Schuldversprechen nach §§ 780, 781 BGB jedenfalls anfechtbar, §§ 112 I, 123 I BGB ist und deshalb nicht durchsetzbar ist. Auch nach der oben erwähnten wirtschaftlichen Betrachtung kann dem Schuldverschreiben kein wirtschaftlicher Wert zu wie es für die Annahme eines Vermögensmachtigen erforderlich wäre.

Die Polft (P) und Dadow (D) haben aber den erlösbaren Tatenschluss gebildet, wobei Dadow von Gewalt gegen Z diesen zu einem Handeln zu veranlassen

es könnte  
alternativ sein  
noch nicht zu  
bestimmte vorweise  
wacht

Siehe auch 12-

und seinen Vermögensbestand  
einer Nachteil zuzufügen.  
Sie haben auch unmittelbar  
angesetzt, indem sie mit  
der Tat ausführung begonnen  
haben.

Frage ist aber das Vorliegen  
einer Beihilfe § 27 StGB.  
Das Urteil enthält schon  
keine Feststellungen dazu, ob  
die Angeklagte Kenntnis von  
der Tat hatte und wie er  
dazu beigetragen hat. Es fehlen  
Auskunften zum notwendigen  
Vorwurf hinsichtlich der  
Blauigkeit.

In Übrigen würde eine Beihilfe-  
beurteilung vorliegen. Der Angeklagte  
würde zur Tat Hilfe geleistet  
haben, § 27 I StGB.  
Die Hilfeleistung kann als  
psychische oder physische  
Beihilfe erfolgen. Eine  
psychische Beihilfe liegt vor,  
wenn die Gehilfen den  
Haupttäter in seinem Vorhaben  
beistehen.

Das bloße Fehlen einer fremden Gut oder die Anwesenheit an Tumor können dabei noch keine maßgebliche Hilfeleistung darstellen. Anderfalls kann es zu einer unerlösten Ausweisung der Strafbarkeit. Zudem könnte die Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen - wie insbesondere das Vorliegen einer Garantenstellung - in Betracht kommen werden.

~~Es~~

Es bedarf daher stets einer konkret feststehenden Fälligkeit des Vollstellers des Gehilfen.

Bezug der räuberischen Erpressung ist keine kausale Handlung des Angeklagten ersichtlich. Insbesondere steht das Begehren jedenfalls nicht in Zusammenhang mit der räuberischen Erpressung. Zum Zeitpunkt des Begehrens war die Begehung eines

eines Vermögensdelikts noch nicht ersichtlich. Auch ein Bestatter in Todeswille scheidet insoweit aus.

Unter dieser objektiven Gesichtspunkten kommt eine Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht in Betracht. Der Strafrichter war sachlich zuständig, § 25 BVB.

Sonstige Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich.

## II. Verfahrensfehler

### 1) Absolute Revisionsgründe

Es kann ein absolute Revisionsgrund nach § 108 I, II, 39 166 vorliegen.

Das ist der Fall, wenn die Zuständigkeit des Syndikats verkannt wurde.

Der Angeklagte war zum maßgeblichen Zeitpunkt noch

es hätte noch  
angewandt werden  
können, denn Best. in  
den rücker. Entwurf  
nicht in der Lage  
gerannt war

§ 1 II 166 Heranwachsende.  
 Dabei ist nach § 105 I, II,  
 39 ff 166 das Jugendgericht  
 zuständig.

Dass in persönliche Hinsicht die  
 gleichzeitige Zuständigkeit  
 gewesen wäre führt nicht  
 zur Unbeachtlichkeit des  
 Verfahrensbeschlusses. Es kommt  
 nicht auf die Person des  
 Richters, sondern auf die  
 konkret ausgeübte Funktion an.  
 Das Verfahren wurde gerade  
 nicht vor dem Jugendgericht  
 geführt.

Somit liegt ein absoluter  
 Revisionsgrund vor. Auf ein  
 Berühren des Urteils auf dem  
 Tatsachenebene kommt es in diesem  
 Fall nicht an.

Da § 38 IV 166 in  
 außergeblich § 105 I 166  
 nicht in Bezug genommen und  
 damit auf Heranwachsende  
 nicht anwendbar ist, stellt das  
 Fehlen der Jugendgerichtshilfe

§ 338 Nr. 4  
 Zitiere

als in  
 § 105 166!

Im Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO, § 30 U 1 StGG dar.

## 2) Relative Revisionsgründe

a) Die nach § 271 I fehlende Unterzeichnung des Protokolls durch den Urkundsbeamten stellt keine reversible Verfahrensfehler dar, sondern führt lediglich zur Unwirksamkeit der Urteilsverkündung.

b) Ein Verahrasfelle könnte sich daraus ergeben, dass die nach §§ 109 I, II, 50 III, 70 StGG erforderliche Mitteilung der Verahrasleitung und die Terminierung der Hauptverhandlung an die Jugendgerichtshilfe unterblieben sind.

Fluch wenn die Angeklagte zur Verzeitpunkt noch keine festen Wohnsitz hatte in Deutschland

✓ habe wurde eine Mitteilung  
in jedem Fall erfolgt.

✓ Das Urteil würde auch auf  
den Fehler beruhen. Das Beweise  
fehlt nur dann wenn mit  
Sicherheit ausgeschlossen werden  
kann, dass das Urteil anders  
ausgefallen wäre, wenn der  
Verfahrensverstöß nicht  
vorgelegt hätte.

✓ Hier kann jedenfalls nicht  
mit Sicherheit ausgeschlossen  
werden, dass die Grundzeich-  
telle auf das Verfahren  
abwärtend Einfluss genommen  
hätte.

✓ d) Ein Verfahrensfehler könnte  
sich zudem daraus ergeben,  
dass die Mitteilung nach  
§ 243 IV 1 oder Eröffnungen  
nach §§ 202a, 212 erst  
nach der Hinweis an den  
Angeklagten erfolgt ist, dass es  
sich freistehende, sich zur Sache  
zu äußern.

d) Ein Verbotswort könnte auch daraus ergeben, dass die Hauptverletzung nicht auf Absatz des Angebots ausgerichtet wäre, nachdem der Hinweis nach § 265 I erfolgte, § 265 III.

Eine Kartierung muss noch den Inhalt haben, wenn der Angebotene unter der Behauptung auf die Verletzung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorzuhebende Zustände beschreibt.

Hier sind die der Verurteilung wegen der Beihilfe zu vermeiden, insbesondere die ausdrückliche Verurteilung in der Abfolge noch nicht genannt.

Der Umstand, dass die Kundin den L aufgebildet haben, 200 Euro zu zahlen und ihn dabei geschlagen haben, ist zudem geeignet, die Verurteilung wegen einer schweren Straftat (§§ 253, 255, 27, 22, 23 I StGB)

zu realisieren. Auch das  
unvollständige Bestehen des  
Kreditplans, der bedauerlich, Zeit  
zu benötigt, um sich an  
das Geschehen zu erinnern  
liegt vor.

Damit wäre nach § 265 III  
die Forderung zu gestatten  
gewesen.

Es könnte das Linienland  
gewesen sein, dass das Gericht  
die Hauptzahlung unterbricht  
hat.

Daher spricht das der pflicht-  
dadurch Gelegenheit geben würde  
sich zu erinnern. Es handelt  
sich um ein einheitliches  
Geschehen, sodass 30 Jahre  
inwieweit auch ausreichend  
erscheinen. Die Funktion  
des § 265 III wäre daher  
gewahrt. Indes ist nach  
dem Wortlaut eine Forderung  
zu gestatten. Eine bloße  
Unterbrechung genügt daher  
nicht.

Inhaltlichkeit  
 ist verheißend.  
 Allerdings fraglich, ob  
 auch für Beweis  
 wertig ist, da es  
 mit Beweis nach  
 § 243 II nicht vor  
 ihm erfolgt.

Die Reihenfolge ist in  
 § 243 IV, V zwingend  
 vorgegeben. Diese Vorgebe  
 wurde vom Richter nicht  
 gewahrt.

Das Urteil wurde aber auch  
 auf den Verstoß  
 beruhen.

Dagegen spricht hier, dass es  
 nicht zu solchen Gesprächen  
 gekommen ist. Die Mitteilung  
 ist zudem nicht gänzlich  
 unerblicklich, sondern lediglich  
 zeitlich nicht an der richtigen  
 Stelle erfolgt. Auswirkungen  
 auf die Urteilsfindung sind  
 insoweit nicht ersichtlich.

Auch unter normativen Gesichtspunkten  
 handelt es sich nicht  
 um einen besonders gewichtigen  
 Verstoß.

Das Urteil beruht nicht auf  
 dem Verstoß.

ja, unter. noch  
 was Beweis d.  
 liegt. zur Sache

bes. von d. d.  
SV gemacht  
(→ evtl. hätte in Zitat  
jener Personen  
(bun))

Es ist auch nicht auszuschließen,  
dass das Urteil im Falle  
eine Freisetzung oder Ausmaß  
wäre, insoweit geht es auch  
auf die Verfahrenskette.

Ein Verfahrenskette könnte  
schließlich darin liegen, dass  
das Gericht die Aussage des  
POLI und Länge verwendet  
hat.

Es könnte insoweit ein  
unserfahriges Beweisverweh-  
rungsverfahren vorliegen.

Dies ist zunächst erforderlich,  
dass ein Verstoß gegen den  
hier in Betracht kommenden  
§ 136 I 3 vorliegt. Danach  
ist die Beschuldigte darauf hinzuwirken,  
dass es ihr nach dem Gesetz  
besteht, sich zur Sache zu  
äußern und jederzeit etwas  
von ihr zu währenden  
Verhörigen zu tragen

Vorliegend hat die Angeklagte  
zunächst vor seinem Schutzgericht

Gebrauch gemacht. Ein Verstoß hätte  
 hätte sich daraus ergeben,  
 dass die Dolmetscherin ihn  
 demnach nicht zur Sache  
 befragt hat. Nachdem die  
 Angeklagte von seinem Schweigerecht  
 Gebrauch gemacht hat, dürfen  
 diesen keine weiteren Fragen  
 gestellt und er zu einer  
 Aussage gezwungen werden.

Zu beachten ist dabei, dass die  
 Angeklagte im Kollateralschritt  
 selbst sein Schweigen gebrochen  
 hat und gesagt hat, dass  
 er das nicht gewollt habe.  
 Allerdings hat die Angeklagte  
 ausdrücklich wiederholt von  
 seinem Schweigerecht Gebrauch  
 machen zu wollen. Diese  
 Erklärung mag vorrangige  
 Bedeutung zu haben.

Vor dem Hintergrund der  
 besonderen Bedeutung des  
 Schweigerechts werden weitere  
 Fragen unzulässig.

Ein Beweiserhebungsakt liegt  
 vor.

Darüber müsste aber auch ein Beweisverwehruungsverbot gelten. Das ist anzunehmen wenn das Interesse an der Sicherung der Grundlagen der verfahrenswissenschaftlichen Stellung des Beschuldigten die Wahrheitsfindungspflicht und das Interesse der Allgemeinheit an Fairness der Strafverfolgung überwiegt.

Dafür spricht vorliegend die besondere Bedeutung des Schweigebrots. Zudem sind die betroffenen Delikte und die aus ihnen zu erwartende Strafe nicht so geringfügig, dass die Interessen der Allgemeinheit in besonderer erheblicher Weise berührt wären.

Daher ist ein Beweisverwehruungsverbot anzunehmen. Da die Aussage dennoch vernommen wurde und die Aussagen auf das Urteil nicht angewandt werden sind ggf. ein revidierbares Verwehruungsverbot vor.

+ (25. Ergänzung)

+ Bruch (wof. wahr Beweismittel) ✓

### 3 Sachzüge

Planeten könnte auch die  
Schwügel durchdringen.

a. Die Feststellungen des  
Tatgericht sind in Rahmen der  
Obersicht nur auf Darfelle,  
Widerspruch und Lücken zu  
stopfen.

in Bezug auf die Unvollständigkeit  
wegen Gehirne <sup>veraltete</sup> zur <sup>veraltete</sup> <sup>veraltete</sup> <sup>veraltete</sup>  
Erpressung fehlen in  
Urteil jegliche Feststellungen  
zu schichtigen Tatsachen  
Voraussetzungen. Die Gehirne  
Vorkehr ergibt sich nicht  
aus den Feststellungen.

b) F. - Rechtsbehalte könnte  
auch in Bezug auf die  
Tunwahrung der sachlichen  
Rechts vorliegen.

Der Angeklagte wurde wegen  
gemeinschafflicher Freiheitshandlung  
sowie gefährliche Körperverletzung  
verurteilt.

hilft; besser  
als einfach bei  
erlow. Folterzone  
müde.

richtig, besser in  
 Jüdische als  
 für ein Jüdisches  
 der Halbes am  
 R+D ist

Da die Angelegenheit die  
 abgesehen von Teilnehmern die  
 nicht in eigener Person freiwillig  
 hat, unter anderem voraussetzen,  
 dass die Voraussetzungen  
 eine Abtatschuld nach  
 § 25 II vorliegen.

Erforderlich ist dabei ein  
 gemeinsamer Tatplan und  
 eine gemeinsame Absicht

Vorliegend fehlt es schon an  
 einem gemeinsamen Tatplan,  
 da der Angeklagte lediglich  
 gewillt war, den Tatplan auszuführen  
 war und sogar dazu aufgefordert  
 hat, den Angeklagten in die  
 zu lassen.

Zudem fehlt es auch an einer  
 gemeinschaftlichen Absicht.  
 Hier ist zu berücksichtigen,  
 dass der Angeklagte selbst keine  
 Tatbeitrag geleistet hat  
 = Wahrscheinlich keine Tatbestand  
 zu sein.

Daneben können indes die  
Vorgeschlagenen für eine  
Beihilfe zur Freiheitsbewahrung  
geben sein, § 239 I, 2  
StGB

Nach der dargestellten Maßnahme  
geht es darum (allerdings)  
die bloße Anwesenheit  
an sich nicht. Auch das  
Wohlergehen des Bienen, für ihn insbesondere  
nicht zu einem Betreten  
des Tierbestandes der  
Freiheitsbewahrung überzuführen

Die Voraussetzungen für  
eine Beihilfe zur Freiheits-  
bewahrung oder zur ungewin-  
relativen Körpererhaltung  
liegen daher nicht vor,  
§ 239 I, 223 I, 224 I Nr. 2  
StGB.

# § 323c

○ Ergebnis und Zweckmäßigkeit

Die Revision ist zulässig und begründet und hat daher Aussicht auf Erfolg.

Die Anbringung einer Revisionsbegründung bedingt über Geltendmachung der Tatsachen und der Sachlage ist zweckmäßig.

Der Antrag lautet:

In der Strafsache gegen Damian Fernandez beantrage ich, das Urteil des Abgerichts Kastroch vom 28. 11. 1964 II (S 29/64) mit den Feststellungen anzuleben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Ab zurückzuverweisen.

- Jayarilla -

